Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 93 (1948)

Heft: 21

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. Mai 1948, Nummer 8-9

Autor: Schelling, R. / J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

28. MAI 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 8/9

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1948 — Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Versammlung — Zürch. Kant. Lehrerverein: 20. und 21. Sitzung des Kantonalvorstandes 1948 — 1. bis 6. Sitzung des Kantonalvorstandes 1948

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1948

Stellungnahme und Anträge des Kantonalvorstandes zu den Geschäften 9 und 10

A. Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals

Das «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals» zählt acht §§, von denen die folgenden für die Lehrerschaft von Bedeutung sind:

§ 1. Die Besoldungen der auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten der Staats- und Bezirksverwaltungen, der Gerichte und Notariate werden durch eine gemeinsame Verordnung des Regierungsrates und des Obergerichtes, diejenigen der Pfarrer und Lehrer aller Stufen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes regelt der Kantonsrat.

§ 2. Als Altersgrenze für das Staatspersonal gilt in der Regel das zurückgelegte 65. Altersjahr. Ausnahmen von dieser Altersgrenze werden in den Verordnungen des Regierungsrates und des Obergerichtes festgelegt.

§ 3. Die Ruhegehälter und die Fürsorge für Hinterlassene derjenigen Personalgruppen, die Ruhegehälter aus der Staatskasse erhalten, werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Für die übrigen Beamten und Angestellten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich massgebend.

§ 4. Die Leistungen des Staates und die obligatorischen Leistungen der Gemeinden an die Besoldungen sowie an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Von diesen Leistungen sollen gesamthaft der Staat 70 % und die Gemeinden 30 % aufbringen.

Die Leistungen des Staates an die Besoldungen und an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer einer Gemeinde werden nach den Steuerverhältnissen dieser Gemeinden abgestuft.

Für die freiwillige Besoldungszulage der Gemeinden werden durch Verordnung des Regierungsrates Höchstgrenzen festgesetzt.

§ 5. Die in §§ 1—4 genannten Verordnungen des Regierungsrates und des Obergerichtes unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 6. Alle mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften anderer Gesetze werden hiemit aufgehoben, insbesondere:

a) Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919/14. Juni 1936, §§ 5—9, 11—24.

Zu § 1:

Neu in § 1 ist die Bestimmung, wonach in Analogie zu den Verhältnissen bei den übrigen Staatsfunktionären in Zukunft auch die Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer aller Schulstufen durch eine Verordnung des Regierungsrates, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist (§ 5), geregelt werden können, während bisher die Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Pfarrer und Volksschullehrer durch ein besonderes Gesetz festgelegt wurden. Die gleiche Regelung wird in § 3 für die Festsetzung der Ruhegehälter derjenigen Personalgruppen getroffen, die weiterhin Ruhegehälter aus der Staatskasse beziehen. Es betrifft dies die Professoren der Universität und die Lehrer an den kantonalen Mittelschulen, ferner die bereits im Amte stehenden Angehörigen der Kantonspolizei, Volksschullehrer und Pfarrer, sofern von der Möglichkeit ihres Anschlusses an die Beamtenversicherungskasse nicht Gebrauch gemacht wird (§ 37 des Beamtenversicherungsgesetzes).

Zu § 2:

§ 2 setzt das Rücktrittsalter generell auf das 65. Altersjahr fest. Obwohl die Möglichkeit besteht, dass für die Lehrer wie für andere vom Volke gewählte Funktionäre Ausnahmebestimmungen getroffen werden können, ist doch anzunehmen, dass bei der Aufstellung der diesbezüglichen Verordnungen den im § 2 aufgeführten Grundsätzen weitgehend Rechnung getragen wird.

Zu § 4:

§ 4 war in der ursprünglichen Fassung der Vorlage (Antrag des Regierungsrates vom 2. Oktober 1947) nicht enthalten; er wurde wie § 2 erst in den Beratungen im Kantonsrat und der kantonsrätlichen Kommission aufgenommen. Er beschränkt die Kompetenz des Kantonsrates hinsichtlich der Verteilung der obligatorischen Beiträge an die Lehrerbesoldungen zwischen Staat und Gemeinden durch Aufstellung eines generellen Schlüssels (70 % Staats-, 30 % Gemeindeleistungen), der dem heutigen Verhältnis der Besoldungsleistungen von Kanton und Gemeinden entspricht. Die Festsetzung der staatlichen Beiträge an die Lehrerbesoldungen der einzelnen Gemeinden, die nach den Steuerverhältnissen abgestuft werden, wird der Verordnung überlassen. — Von besonderer Be-

deutung für die Lehrerschaft ist der Passus, laut welchem in der Verordnung des Regierungsrates für die freiwilligen Besoldungszulagen der Gemeinden eine Höchstgrenze festzusetzen ist.

Das Gesetz soll nach Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft treten. Es ist beabsichtigt, die Beratungen über die Verordnung des Regierungsrates über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer im Kantonsrat so zu fördern, dass die neuen Besoldungen möglichst bald nach Annahme des Gesetzes ausgerichtet werden können. Eine definitive Regelung der Ruhegehälter der Lehrer wird indes erst nach Annahme des Beamtenversicherungsgesetzes möglich sein.

Der Kantonalvorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Mai das Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals eingehend besprochen. Er stellte fest, dass die abgeänderte Vorlage nicht in allen Teilen den Wünschen der Lehrerschaft entspricht. Ernstliche Bedenken erheben sich vor allem gegen den Wortlaut von § 4, Absatz 3 betreffend die Festsetzung einer Höchstgrenze für freiwillige Gemeindezulagen. Trotzdem empfiehlt der Kantonalvorstand der Delegiertenversammlung im Hinblick auf die Wichtigkeit der in den § § 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen, wonach in Zukunft die Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Lehrer analog derjenigen des übrigen Staatspersonals geregelt werden können, dem Gesetze zuzustimmen.

B. Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich

Im Jahresbericht 1947 (Päd. Beob. Nr. 6/1948) hat der Kantonalvorstand über seine ins Berichtsjahr fallende Tätigkeit in der Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse (BVK) Auskunft erteilt. Seine weitern Bemühungen in der Angelegenheit fallen auf die Zeit nach dem 9. Februar 1948; d. h., sie begannen erneut nach Eingang der Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe des ZKLV vom 30. September 1947. In der erwähnten Antwort wurden die Begehren der Lehrerschaft auf Einbezug aller Lehrer in ein Versicherungssystem auf der ganzen Linie abgelehnt. Der Inhalt der Antwort und die Art der Argumente liessen vermuten, die Stellungnahme der Finanzdirektion fusse vor allem auf einer Verkennung und Missdeutung der Absichten und Begehren der Lehrerschaft. So wurde beispielsweise der Lehrerschaft vorgeworfen, es schwebe ihr eine Lösung vor, «welche die Vorzüge, die das Ruhegehaltssystem mit separater Witwen- und Waisenstiftung in einzelnen Punkten geboten hat, mit den Vorteilen verbindet, die eine vollausgebaute Versicherungsinstitution ihren Mitgliedern bietet». Es galt daher in erster Linie, die Stellungnahme des ZKLV in der Frage des Anschlusses an die BVK zu präzisieren. Der Vorstand tat dies in mündlichen Besprechungen mit der Finanzdirektion sowie in einer weitern Eingabe, in der die Begehren des ZKLV wie folgt zusammengefasst wurden:

1. Die Lehrerschaft kann nur einer Lösung zustimmen, die in bezug auf den *Versicherungsanspruch* wertmässig eine völlige Gleichstellung *aller* Lehrer mit dem übrigen Staatspersonal bringt. Sie ist ihrerseits bereit, die gleichen *Prämienleistungen* an die Versicherung aufzubringen wie die der BVK angeschlossenen Staatsfunktionäre.

2. Die erwähnte Gleichstellung lässt sich verwirklichen beim Einbezug aller aktiven Lehrer in eine Versicherung, wobei sich aus praktischen Gründen die Schaffung einer Lehrerversicherungskasse aufdrängt.

3. Sofern eine solche Lösung nicht möglich sein sollte, muss die Lehrerschaft unbedingt wertmässig die gleiche Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod verlangen, wie sie den Mitgliedern der BVK zusteht. Diese Sicherung wäre in einer Uebergangsbestimmung des Versicherungsgesetzes zu verankern.

Als Resultat der Bemühungen des Kantonalvorstandes *) darf die Aufnahme des § 35 in das Versicherungsgesetz gebucht werden. Er lautet:

§ 35. Die Lehrer an der Volksschule und an der Blinden- und Taubstummenanstalt, die Leiter und Hauptlehrer an den kantonalen landwirtschaftlichen Schulen und die Pfarrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Staatsdienst stehen, werden unter Vorbehalt von § 37 nicht in die Kasse aufgenommen. Bei der Versetzung in den Ruhestand, sowie im Falle unverschuldeter Nichtwiederwahl wird ihnen ein Ruhegehalt oder eine Abfindung aus der Staatskasse ausgerichtet. Ruhegehalt und Abfindung sollen sinngemäss den Leistungen der Versicherungskasse entsprechen.

Der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer, der Witwen- und Waisenstiftung für reformierte Pfarrer und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, sowie der Witwen- und Waisenkasse der Pfarrer des Kantons Zürich gewährleistet der Staat die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten, soweit diese Gewährleistung durch das Ausbleiben neuer Mitglieder notwendig wird.

Die Aufnahme dieses Paragraphen ins Versicherungsgesetz stellte den Kantonalvorstand vor eine völlig neue Situation, was ihn veranlasste, innert kürzester Frist eine Präsidentenkonferenz einzuberufen. Sie fand am 30. März in Zürich statt. Die Präsidentenkonferenz begrüsste die Aufnahme des § 35 ins Gesetz; zugleich stimmte sie einem Antrage des Vorstandes auf Abänderung des Absatzes 2 zu, der eine präzisere Fassung hinsichtlich der Verpflichtungen des Staates gegenüber der zu schliessenden Witwen- und Waisenstiftung verlangte. — Leider lehnte die Finanzdirektion den vom ZKLV vorgeschlagenen Wortlaut des § 35, Abschnitt 2, ab. An einer spätern Aussprache mit der Finanzdirektion (16. April 1948) konnten indes in bezug auf diesen Punkt gewisse Missverständnisse abgeklärt und eine befriedigende prak-

*) Zur Entlastung des Gesamtvorstandes wurde die Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die BVK einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, welcher vom Kantonalvorstand der Leitende Ausschuss und H. Küng angehörten. Schon zu Beginn der Beratungen wurde die Kommission noch ergänzt durch H. C. Kleiner, den früheren Präsidenten des ZKLV, und Hermann Leber, Mitglied der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung. Wiederholt wurde auch Herr Dr. Riethmann, Zollikon, als Fachberater zugezogen. — Wie bereits im Jahresbericht 1947 erwähnt wurde, haben die genannten zugezogenen Kräfte dem ZKLV ausserordentlich wertvolle Dienste geleistet. Ihrer sachkundigen und initiativen Mitarbeit, die sich nicht nur auf die Beratungen innerhalb der Kommission beschränkte, ist der grösste Teil des Erfolges zu verdanken, den der ZKLV hinsichtlich der gefallenen Entscheide in der Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die BVK zu buchen hat.

tische Lösung auf Grund des oben zitierten Gesetzestextes in Aussicht gestellt werden.

Den Bemühungen des Kantonalvorstandes ist ferner die Aufnahme des § 37 ins Gesetz zu verdanken. Er lautet:

§ 37. Die in § § 35 und 36 genannten Personalgruppen (§ 36 nennt die Angehörigen der Kantonspolizei) können ebenfalls in die Versicherungskasse aufgenommen werden unter der Voraussetzung, dass sich dadurch für den Staat und die Kasse keine zusätzliche Belastung ergibt.

Für die Volksschullehrer kann eine eigene Kasse auf gleicher Grundlage errichtet werden.

In den Kantonsratsberatungen vom 26. April 1948 wurde dann der Absatz 2 des § 37 dahin ergänzt, dass sich einer eventuellen Lehrerversicherungskasse auch die Pfarrer anschliessen können.

Mit der Aufnahme der § § 35 und 37 wurde den Begehren der Lehrerschaft im Rahmen des Möglichen (eine völlige Abklärung der Frage des Einbezugs der amtierenden Lehrer in ein Versicherungssystem war unter den gegebenen Verhältnissen zeitlich ausgeschlossen) weitgehend Rechnung getragen. Durch die in § 35 enthaltene Bestimmung, wonach das Ruhegehalt der Lehrer sinngemäss den Leistungen der Versicherungskasse zu entsprechen hat, erhält die Lehrerschaft auf alle Fälle — unabhängig davon, ob später von der in § 37 erwähnten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht — die Garantie einer Versicherungsleistung analog derjenigen der BVK. Damit ist auch die Lehrerschaft am Ausbau der BVK in sehr weitgehendem Masse interessiert; es ist daher notwendig, hier noch auf einige weitere Bestimmungen des Beamtenversicherungsgesetzes einzutreten.

Es waren vor allem zwei Gründe, welche die Arbeit der kantonsrätlichen Kommission zur Vorbereitung des Versicherungsgesetzes erschwerten und sie seinerzeit veranlassten, das Gesetz an den Regierungsrat zurückzuweisen:

1. Der Nicht-Einbezug derjenigen Versicherten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Altersjahr erreicht haben, in die Stabilisierung und

2. Die Frage des Einbaus der AHV-Renten in die Versicherung.

Die erste Frage konnte zur Zufriedenheit aller Beteiligter gelöst werden. Das Gesetz findet nunmehr für alle Funktionäre Anwendung, die am 1. Januar 1948 im Staatsdienst standen. In Analogie hiezu fällt nun auch der in der Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer enthaltene § 28 dahin. D. h.: Alle heute noch im Amte stehenden Lehrer werden, sofern das Beamtenversicherungsgesetz angenommen wird, ihr Ruhegehalt bereits nach Massgabe der neuen Bestimmungen erhalten.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Regelung in bezug auf die zweite Frage, da sich hier von Anfang an zwei prinzipiell verschiedene Auffassungen gegenüberstanden. Die Vertreter des VPOD wollten die vollen AHV-Renten den einzelnen Versicherten als zusätzliche Leistung zukommen lassen. Die übrigen Verbände tendierten indes in Uebereinstimmung mit der Regierung nach einer Lösung, die den Einbezug der AHV-Renten in die BVK-Leistungen vorsah. Während der VPOD und mit ihm die sozialdemokratische Fraktion des Kantonsrates geltend machten, es gehe nicht an, die vom Bunde gewährleisteten Sozialleistungen auf dem Wege über die BVK abzubauen, wurde vonseiten der Regierung erwähnt, es könne nicht der Sinn der AHV sein, die Solidaritätsbeiträge aller jener, die Fr. 7500.— und mehr Einkommen beziehen, dazu zu verwenden, den bereits versicherten staatlichen Funktionären eine Rente zuzuhalten, die bei den untern Kategorien zu einer Ueberversicherung führen müsste. Als Resultat der Verhandlungen stunden sich am Schlusse zwei Lösungen gegenüber, das Projekt R_2 (2. Regierungsvorlage) und das Projekt P (Vorschlag VPOD). Beide Projekte stellten Kompromisslösungen dar, über die hinaus keine der Parteien Zugeständnisse machen wollte, so dass eine Einigung nicht zustande kam.

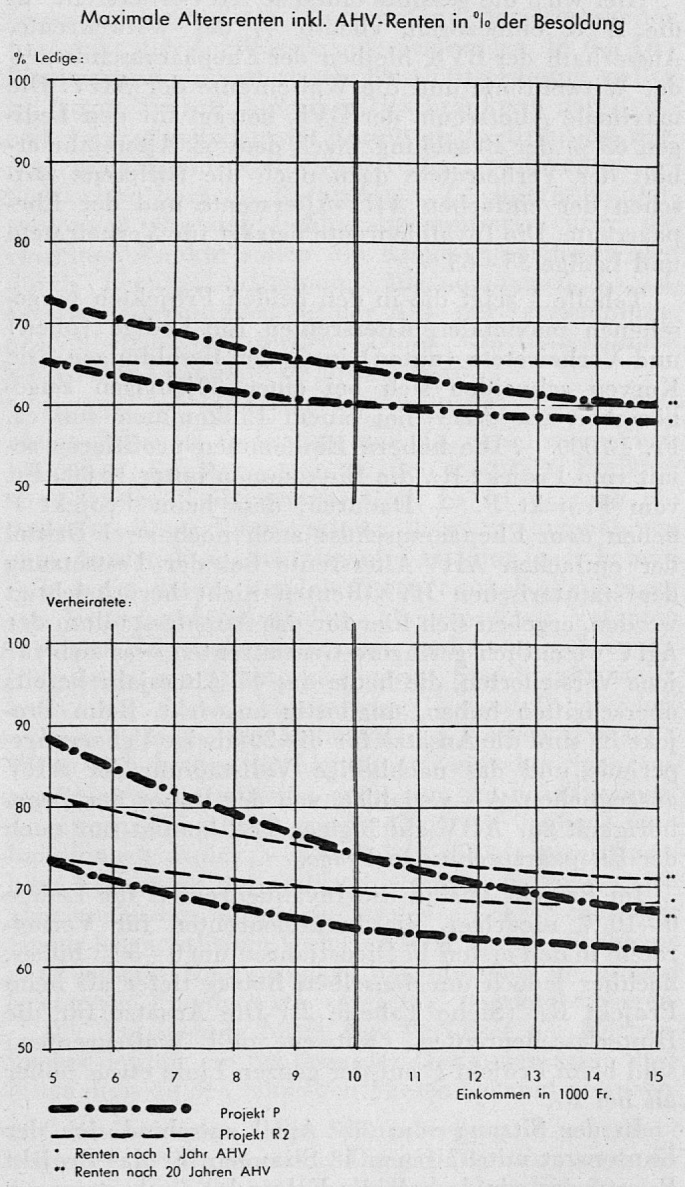

Tabelle 1

Beide Projekte, R_2 und P, sehen eine Stabilisierung der versicherten Besoldung auf 133 % vor, wobei weder Staat noch Versicherte besondere Einlagen zu entrichten haben. Erfasst werden in beiden Fällen sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes der Kasse angehörenden aktiven Versicherten. Als unterschiedliche Merkmale sind zu erwähnen:

Projekt P:

Von den AHV-Leistungen wird nur ein Drittel der Altersrenten in die BVK einbezogen. Zwei Drittel der Altersrente, die Differenz zwischen der einfachen

Altersrente und der Ehepaarrente (Ehepaarzuschuss), sowie die Witwen- und Waisenrenten werden den Versicherten als zusätzliche Leistung ausgerichtet. Der Anteil der AHV-Altersrente, welcher der BVK zukommt, wird zur Verbesserung der Invalidenrente verwendet. Es ergibt sich daraus eine Altersrentenleistung der BVK von maximal 55 %. Dazu kommen nach dem 65. Altersjahr zwei Drittel der AHV-Altersrente plus eventuell Ehepaarzuschuss. Die Invalidenrente beträgt je nach Dienstjahren 40—60 % für Verheiratete und 35—55 % für Ledige.

Projekt R_2:

Hier wird die gesamte einfache AHV-Altersrente in die BVK einbezogen, ebenso ½ der Witwenrente. Ausserhalb der BVK bleiben der Ehepaarzuschuss, ½ der Witwenrente und die Waisenrente der AHV. Die maximale Altersrente der BVK beträgt für den Ledigen 65 % der Besoldung. Nach dem 65. Altersjahr erhält der Verheiratete dazu noch die Differenz zwischen der einfachen AHV-Altersrente und der Ehepaarrente. Die Invalidenrente beträgt für Verheiratete und Ledige 35—65 %.

Tabelle 1 zeigt die in den beiden Projekten vorgesehenen maximalen Altersrenten für Ledige (oben) und Verheiratete (unten) in % der Besoldungen. Die Kurven schneiden sich bei einer 20jährigen Zugehörigkeit zur AHV bei einem Einkommen von ca. Fr. 10 000.—. Die höhern Einkommen profitieren somit vom Projekt R_2, die Einkommen unter 10 000 Fr. vom Projekt P. — Dadurch, dass beim Projekt P neben dem Ehepaarzuschuss auch noch zwei Drittel der einfachen AHV-Altersrente bei der Festsetzung der statutarischen BVK-Renten nicht berücksichtigt werden, ergeben sich hier für das Anfangsstadium der AHV wesentlich geringere Gesamtrenten, was sich für jene Versicherten, die heute das 45. Altersjahr bereits überschritten haben, ungünstig auswirkt. Beim Projekt R_2 sind die Ansätze für die 20jährige Uebergangsperiode und das nachherige Vollstadium der AHV ausgeglichen. Als variabler, von der Dauer der Zugehörigkeit zur AHV abhängiger Teil kommt nur noch der Ehepaarzuschuss in Frage.

Im Projekt P sind die Invalidenrenten für Ledige 0—10 % niedriger, die Invalidenrenten für Verheiratete in den ersten 17 Dienstjahren um 0—5 % höher, nachher jedoch um denselben Betrag tiefer als beim Projekt R_2. (Siehe Tabelle 2.) Die Ansätze für die Hinterlassenenrenten (Witwen- und Waisenrenten) sind beim Projekt P auf der ganzen Linie etwas höher als bei R_2.

In der Sitzung vom 26. April entschied sich der Kantonsrat mit 87 gegen 48 Stimmen für das Projekt R_2, auf das wir deshalb im Folgenden noch etwas näher eintreten müssen.

A. Alters- und Invalidenrenten:

Die Rentenberechtigung beginnt nach einer Karenzzeit von 2 Jahren. Das Rentenminimum beträgt 32 %; das Maximum von 65 % wird nach 35 Dienstjahren erreicht. Die Invalidenrente entspricht der Altersrente. — Eine für alle Fälle gültige Darstellung der Verhältnisse lässt sich deshalb nicht geben, weil ein Teil der Altersrente (AHV-Ehepaarzuschuss) je nach der Dauer der Zugehörigkeit zur AHV variiert, ferner deswegen, weil die AHV-Rente bei Einkommen über Fr. 7500.— konstant bleibt, so dass sich ihr prozentualer Anteil am früheren Einkommen des Rentners je nach der Höhe der Besoldung verändert. Bei der Tabelle 2, welche den Aufbau der Alters- und Invalidenrenten zeigt, wurde als Beispiel ein Einkommen von Fr. 10 000.— gewählt. Als Eintrittsalter in den Staatsdienst wurden 25 Jahre angenommen.

B. Hinterlassenenrenten:

Die Witwenrente beträgt 50 % des Anspruchs des Versicherten auf eine Alters- oder Invalidenrente, mindestens Fr. 1200.— oder 20 % der versicherten Besoldung; höchstens 32,5 % der versicherten Besoldung. Dazu kommt ½ der AHV-Witwenrente.

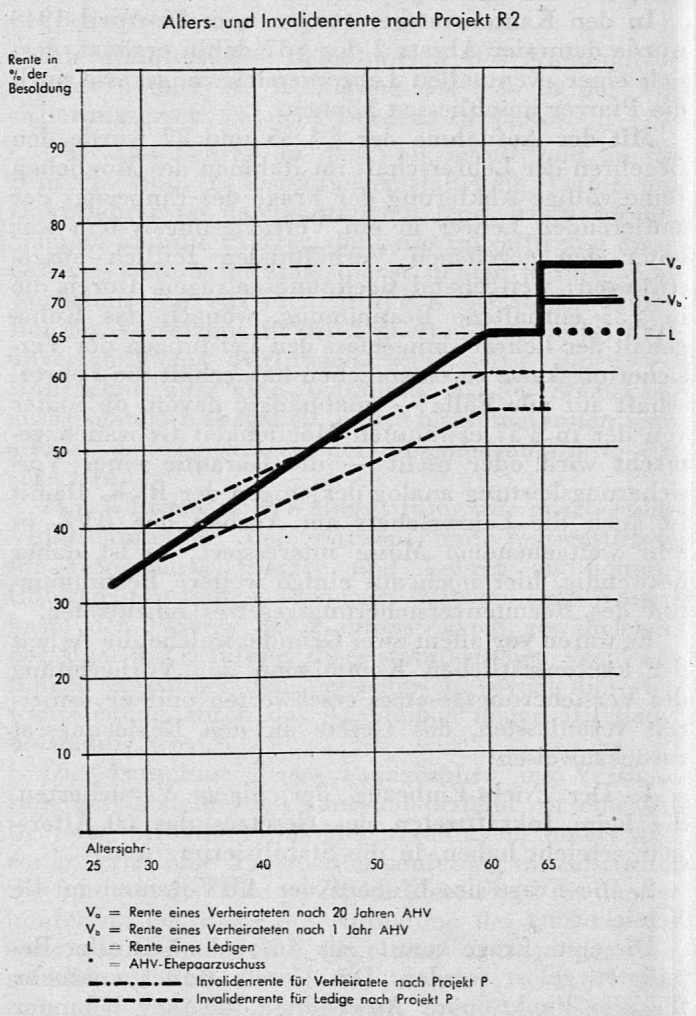

Tabelle 2

Die einfache Waisenrente beträgt ⅓ der Witwenrente plus volle AHV-Waisenrente. Für Vollwaisen werden die BVK-Leistungen verdoppelt.

Der Kantonalvorstand hat sich im Laufe der Beratungen für das Projekt P ausgesprochen, da er aus verschiedenen Gründen jene Lösung als die zweckmässigste erachtet, welche am wenigsten AHV-Leistungen in die Kasse einbezieht. Er möchte jedoch seine definitive Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz nicht vom Entscheid in dieser Frage abhängig machen. Die relativ kleinen Differenzen der beiden Varianten, die zuletzt zur Diskussion standen, scheinen ihm nicht von so ausschlaggebender Bedeutung zu sein, dass sie allein eine eventuelle Verwerfung des Gesetzes rechtfertigen würden. Weit wichtiger für die Lehrerschaft ist die Lösung der im Zusammenhang mit dem Anschluss der Volksschullehrer an die BVK stehenden Fragen. Durch die in letzter Stunde erfolgte Aufnahme

der §§ 35 und 37 ins Beamtenversicherungsgesetz wurde den diesbezüglichen berechtigten Begehren der Lehrerschaft weitgehend Rechnung getragen. Der Kantonalvorstand beantragt daher der Delegiertenversammlung Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

Der Kantonalvorstand.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Ausserordentliche Versammlung

Samstag, 13. März 1948, 14.15 Uhr, Kunstgewerbemuseum, Zürich

Protokollauszug. Die Einladung zur ausserordentlichen Tagung wies auf die Wichtigkeit dieser Versammlung hin, in welcher die Reallehrerschaft ihre Stellungnahme zu den vielumstrittenen Rechenbüchern von Dr. R. Honegger zum Ausdruck bringen sollte. Bis zum Herbst dieses Jahres muss die Begutachtung dieser neuen Lehrmittel abgeschlossen sein, die Mehrzahl der Schulkapitel wird in der ersten Versammlung des neuen Schuljahres dazu Stellung nehmen. 140 Kolleginnen und Kollegen liessen sich trotz des strahlenden Frühlingswetters nicht davon abhalten, an der vierstündigen Konferenz teilzunehmen und auszuharren. Herr Dr. Landolt, Schulvorstand der Stadt Zürich, Herr Prof. Däniker, Synodalpräsident, sowie Vertreter anderer Stufenkonferenzen waren als Gäste anwesend.

Mitteilungen. Die RLK befasst sich gegenwärtig mit folgenden Fragen: Richtlinien für die Beurteilung der Schüler, Zeugnisgebung, Lehrplanrevision, wahlfreie Unterrichtsfächer, Sammlung von Bildmaterial. Um die Aufnahmeprüfungen an die Gymnasien möglichst einheitlich zu gestalten, werden mit der Töchterschule der Stadt Zürich nochmals Verhandlungen aufgenommen. Am Knabengymnasium werden in Zukunft die Prüfungen in Vaterlandskunde wegfallen. Die Frage des Uebertrittsverfahrens für die Sekundarschule werden wir wieder an einer ausserordentlichen Tagung behandeln müssen.

Begutachtung der Rechenbücher 4.—6. Klasse

H. Lienhard begründet einführend die Thesen der kantonalen vorbereitenden Kommission. Von den im Herbst 1945 an die Reallehrer verschickten Fragebogen, die zu einer Meinungsäusserung über die neuen Lehrmittel aufforderten, wurden ca. 25—30 % beantwortet. Die Eingaben stammten von Einzellehrern, Arbeitsgemeinschaften von Schulhäusern oder Bezirken, sowie von Stufenorganisationen. Die Zusammenstellung der in diesen Eingaben enthaltenen Forderungen diente als Grundlage für die Beratungen der Kommission. In 7 Sitzungen (4 Sitzungen in Anwesenheit des Verfassers) wurden die vorliegenden Kommissionsthesen ausgearbeitet. Der Referent ist der Ansicht, dass die Rechenbücher, die im Sinne dieser Thesen umgearbeitet würden, die Zustimmung der Lehrerschaft finden könnten. Es würde dann wieder möglich sein, ohne zusätzliche Rechenstunden auszukommen, der Hetzjagd sei abgeholfen, und durch die sprachliche Vereinfachung erübrigen sich in Zukunft lange Erklärungen.

Der Präsident verliesst die weiteren Eingaben, die dem Vorstand zur heutigen Versammlung eingereicht wurden. Die Reallehrerkonferenz Winterthur, sowie eine Arbeitsgruppe einiger Schulhäuser der Stadt Zürich haben in umfassenden Eingaben Gegenthesen zu denjenigen der Kommission aufgestellt. Von einzelnen Bezirken und einzelnen Kollegen liegen Detailanträge vor. (Stellung des Vervielfachers, besserer Anschluss an den Lehrplan der 3. Klasse, Vermehrung gewisser Aufgabentypen). In einem Schreiben an die heutige Versammlung gibt der Präsident der NHG seine Stellungnahme zu den gegenwärtigen Schulproblemen bekannt. Die NHG hat sich in letzter Zeit eingehend mit diesen Fragen befasst.

Im Hinblick auf den ausserordentlich grossen Fragenkomplex, den die Versammlung durchzuarbeiten hat, sieht sich der Vorsitzende gezwungen, in der Diskussion eine äusserst straffe Geschäftsordnung walten zu lassen. Es soll, bei einer Beschränkung der Redezeit, vorerst nur über die Hauptpunkte diskutiert werden, die folgende Gebiete betreffen: Stoffliches, Methodisches, Sprache, Sachgebiete, Zeichnerische Darstellungen. In den Schlussabstimmungen über die einzelnen Punkte sollen die Kommissionsthesen den durch Eventualabstimmung angenommenen Gegenthesen, oder Anträgen aus der Mitte der Versammlung, gegenübergestellt werden. Diese Geschäftsordnung wird ohne Gegenantrag gutgeheissen.

Diskussion. Nachdem die neuen Lehrmittel nun einige Jahre im Gebrauch sind, ist es selbstverständlich, dass die Meinungen zu den strittigen Punkten zum grossen Teil gemacht sind. Es ist ja auch die Aufgabe dieser Versammlung, diese Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen, und es kann sich keinesfalls mehr darum handeln, noch einmal alle Fragen von Grund auf aufzurollen. Die einzelnen Votanten vertreten ihre Ueberzeugungen, und wenn sich in der Diskussion oft Standpunkt gegen Standpunkt stellt, kann nur durch Abstimmung festgestellt werden, welche Meinung die Mehrheit der Kollegen vertritt. Wenn sich in den Verhandlungen einzelne Spannungen zeigten, die teilweise auch zum Ausbruch kamen, so gingen diese zum grossen Teil auf frühere Verhandlungen zurück, was vielleicht die oft etwas streitbare Stimmung zu erklären vermag. Es zeigte sich aber auch, dass ein grosser Teil der Lehrerschaft mit einem beträchtlichen Opfer an Zeit um die Probleme der Rechenbücher gerungen hat, und dass die einmal bezogenen Standpunkte sorgfältig begründet waren.

Der Vorsitzende bittet den Verfasser der Rechenbücher jeweils am Schlusse der Diskussion seine Stellungnahme zu den einzelnen Thesen bekannt zu geben.

Grundsätzliches. Dr. Schneeberger (Winterthur) erläutert in eingehender Darstellung die psychologische Grundhaltung der Bücher. Das Niveau derselben ist allgemein zu hoch. Sie greifen dem Entwicklungsstand dieser Altersstufe weit vor und berücksichtigen die Formen der geistigen Entwicklung zu wenig. Nachlassen der Arbeitsfreudigkeit, Mutlosigkeit und Fehlleistungen sind oft die Folgen davon. Die in der Praxis gemachten Erfahrungen werden durch die Forschungen der modernen Psychologie bestätigt. Herr Prof. Dr. Honegger weist auf seine jahrzehntelange Erfahrung an der Volksschulstufe hin. In seinen Büchern sind nicht nur die im didaktischen Teil erwähnten psychologischen Gesichtspunkte berücksichtigt. Oft erschweren wir dem Schüler die Arbeit, indem wir sie ihm zu sehr erleichtern.

Stoffliches. Von Vertretern der Zürcher Thesen wird verlangt, dass der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben herabgesetzt werde. Zusatzaufgaben sollten ausserhalb des Schülerbuches zur Verfügung stehen. Es wird begrüsst, dass solche für die begabteren Schüler geschaffen werden. Durch separate Ausgaben wäre es möglich, Aufgaben aus aktuellen Stoffgebieten zu erhalten, wogegen gewisse Sachgebiete in den Büchern sehr rasch veralten. (Preise, Rationierung, Technik usw.)

Das Schülerbuch, als eine Sammlung von Uebungsstoff, sollte so gestaltet werden, dass es in ruhiger Jahresarbeit durchgearbeitet werden kann. Die grosse Zahl von Begriffen, die sich z. B. ein Schüler am Anfang der 4. Klasse erwerben soll, treten verfrüht auf.

Anderseits wird gewünscht, dass die Zusatzaufgaben, nach Bezeichnung eines Minimalprogramms, im Buche belassen werden. Es ist für den Lehrer bequemer und lässt den Unterricht organisatorisch leichter gestalten.

Auch der Verfasser empfiehlt Beibehaltung im Buch. Der Gefahr, dass die Zusatzaufgaben wieder als Prüfungsstoff für Aufnahmeprüfungen verwendet werden, muss die Lehrerschaft selbst begegnen, besonders die Kollegen, die als Prüfungsexperten mitwirken.

Methodisches. Kommissions- und Gegenthesen enthalten die gemeinsame Forderung, methodische Hinweise (Positionsaufgaben, Einführungsaufgaben usw.) aus dem Schülerheft herauszunehmen. Ein Vertreter der Zürcher Thesen weist auf die alte Forderung der Lehrerschaft hin, in Schülerbüchern nichts Methodisches aufzunehmen, um dem Lehrer die volle Freiheit der methodischen Gestaltung zu lassen. Der Lehrer sollte nicht durch das Schülerbuch gezwungen werden, «obligatorische» Methodik zu treiben. Wenn auch im Buch nur die Wahl der Veranschaulichungsmittel gegeben ist, so ist damit die Methode zum grossen Teil gegeben.

Der Verfasser könnte sich nicht entschliessen, diese Kapitel aus dem Schülerbuch herauszunehmen. Sie stellen keine Methodik dar, sondern dienen dazu, dem Schüler zu ermöglichen, sich gewisse Erkenntnisse wiederholt zu erwerben, um sie ganz zu besitzen. Die Freiheit der Methodik soll gewahrt bleiben, dabei führen zwar viele, aber nicht alle Wege nach Rom.

Sprache. Zu diesem Punkt wird die Diskussion nicht benützt. Durch die Artikel in der SLZ sind die verschiedenen Standpunkte ja bereits festgelegt worden. Auch hier enthalten Kommissions- und Gegenthesen ähnlich lautende Forderungen.

Sachgebiete. Die Kommissionsthesen äussern sich nicht zu dieser Frage. Ohne Gegenantrag wird beschlossen, die entsprechende Zürcher These aufzunehmen.

Zeichnerische Darstellungen. Die zeichnerischen Darstellungen, die einen Rechenvorgang zu verdeutlichen haben, sollen die Zusammenhänge sinnfällig und übersichtlich veranschaulichen. H. Hinder (Zürich) begründet diese Forderung. Ungefähr die Hälfte der entsprechenden Darstellungen sollten in diesem Sinne vereinfacht werden, damit sie vom Schüler nicht wie bisher wieder eine zusätzliche Abstraktion verlangen. Anhand einer Gegenüberstellung zwischen einem Beispiel aus dem Buch und einem Abänderungsvorschlag weist er einen Weg, auch hier zu hohe Anforderungen an die Denktätigkeit der Schüler herabzusetzen.

Der Verfasser will sich zu diesem Thema nicht äussern. Er hat seine Auffassung seinerzeit in der SLZ bekanntgegeben.

Spezielle Wünsche und Anregungen. Diskussionslos werden die unter diesem Titel zusammengefassten Forderungen der Kommissionsthesen gutgeheissen.

Stellung des Vervielfachers. Antrag Bülach: Bei den Vervielfachungsaufgaben ist der Multiplikator vorzustellen. Diese Forderung betrifft nicht das neue Lehrmittel, sondern eine entsprechende erziehungsrätliche Verordnung (Darstellungsformen). Aus den Reihen der Versammlung wird bemerkt, dass wir in diesem Punkte heute nicht beschlussfähig seien, da die Traktandenliste hierüber nichts enthalte. Die Versammlung wünscht aber, dass ihre Willensäusserung vom Vorstand zur Kenntnis genommen werde, damit dieser diese Frage weiter verfolge.

Druck, Einband usw. Nachdem die Hauptpunkte durchbesprochen sind, müssen infolge Zeitmangels die noch nicht behandelten Detailpunkte den Beratungen der Kapitel überlassen werden.

Der Vorsitzende verdankt der Kollegenschaft die fleissige und fruchtbare Mitarbeit. Er bittet um Verständnis für seine — durch die Zeitnot bedingte — straffe Art der Verhandlungsleitung und entschuldigt sich, wegen einer gegenüber einem Mitglied geäusserten persönlichen Bemerkung.

Die von der Versammlung beschlossenen Thesen lauten:

Thesen

betreffend Begutachtung der Rechenbücher, von Dr. Honegger, beschlossen durch die ausserordentliche Versammlung vom 13. März 1948. Die in Klammern gesetzten Zahlen geben das Stimmenverhältnis der Schlussabstimmung.

A. Grundsätzliches

Die Rechenbücher von Dr. Honegger sind eine wertvolle Grundlage für einen logisch aufgebauten Rechenunterricht. Dem Verfasser wird seine gründliche Arbeit verdankt. Das Niveau der Aufgaben ist jedoch zu hoch und muss dem Entwicklungsstand der Schüler besser angepasst werden. Wir verlangen eine Umarbeitung der Lehrmittel im Sinne der folgenden Anträge (88 : 42).

B. Wünsche und Anträge:

1. *Stoffliches.* Es ist für alle drei Klassen ein Mimalprogramm zu bezeichnen. Der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen ist herabzusetzen. Insbesondere sollen neue erschwerende Variationen in grösseren Abständen auf gleichartige Aufgabengruppen verteilt werden. Das Schülerbuch soll erlauben, die Forderungen des Lehrplans in ruhiger Jahresarbeit zu erfüllen (97 : 42).

2. *Methodisches.* Die Aufgaben zum Auffassen und Darstellen der Zahlen sind methodische Hinweise. Sie sollen nicht verpflichtend sein und gehören deshalb nicht ins Schülerbuch. Einführungsaufgaben gehören ebenfalls nicht ins Schülerbuch (74 : 25).

3. *Sprache.* Der Text soll die sprachliche Entwicklungsstufe der Kinder berücksichtigen. Die Sprache soll unmittelbar verständlich sein und darf das Erfassen der rechnerischen Probleme nicht erschweren (73 : 21).

4. *Sachgebiete.* Das Rechnen soll nicht auf Sachgebiete angewendet werden, die dem Schüler erst durch lange Erklärungen erschlossen werden müssen (einstimmig).

5. *Zeichnerische Darstellungen.* Die zeichnerischen Darstellungen sollen neben der sprachlichen Formulierung den Rechenvorgang verdeutlichen, indem sie die Zusammenhänge sinnfällig und übersichtlich veranschaulichen (52 : 6).

C. Spezielle Wünsche (vom Verfasser anerkannt und zum Studium entgegengenommen)

a) Vermehrung der Beispiele mit Flächenmassen.
b) Vermehrung der Beispiele 6. Klasse, S. 58, Nr. 12.
c) Vermehrung der Beispiele mit leichten Nennern.
d) Am Anfang des 4.-Klass-Buches ein Kapitel Repetieraufgaben aus dem Stoff der 3. Klasse.
e) Aufgaben in denen auf- oder abgerundet wird, sind im Schülerheft und im Lehrerheft speziell zu bezeichnen.
f) Die eingekl. Aufgaben sollen in jedem Kapitel, besonders im Buch der 4. Klasse, mit leichten Beispielen beginnen.
g) Im allgemeinen soll jede Aufgabe für sich sein.
h) Bruchdivisionen mit Rest sollen verschwinden.
i) Im Lehrerheft sollen für einzelne Aufgaben auch die Zwischenergebnisse angegeben sein.
k) Das Schülerheft soll in einem solideren Einband herausgegeben werden.
l) Damit besonders die schwächeren Schüler mehr Sicherheit gewinnen, sollen die Uebungsaufgaben mit reinen Zahlen im schriftlichen Rechnen vermehrt werden.

(Abschnitt C wurde ohne Gegenantrag gutgeheissen.)

D. Antrag betr. der Abänderung der erziehungsrätlichen Verordnung über die Darstellungsformen. Bei den Vervielfachungsaufgaben ist der Multiplikator vorzustellen (grosses Mehr : 6 Stimmen).

Der Aktuar: *R. Schelling.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

20. Sitzung des Kantonalvorstandes

5. Dezember 1947, in Zürich.

1. Die Filmgilde Zürich lädt den ZKLV ein, einen Vertreter in ihren Vorstand abzuordnen. Vorgängig der Beschlussfassung wird bei der Filmgilde Auskunft über die mit einer solchen Delegation verbundenen Verpflichtungen eingeholt.

2. Es sind folgende Vorlagen des Regierungsrates eingegangen: a) Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege. b) Antrag des Regierungsrates betr. Ausrichtung einer Teuerungszulage von 12% an die kantonalen Beamten und Angestellten der mit Wirkung ab 1. Januar 1948 festgesetzten Gehälter. c) Ermächtigungsgesetz.

Der Kantonalvorstand stellt mit Bedauern fest, dass die übrigen Personalverbände Gelegenheit hatten, zu den vom Regierungsrat in erster Lesung erledigten Besoldungsvorlagen Stellung zu nehmen, während der Lehrerschaft diese Möglichkeit nicht gegeben wurde. Ein ruhiger Vergleich der Lehrervorlage (der Erziehungsdirektion) mit der Beamtenvorlage bestätigt auf der ganzen Linie den schon im letzten Bericht wiedergegebenen Eindruck, dass von einer gerechten Koordinierung der Gehälter keine Rede ist.

3. Zu dem im Bericht über die 8. Sitzung des Kantonalvorstandes unter Punkt 7 angeführten Fall ist ein Rechtsgutachten eingeholt worden, das sich eindeutig zugunsten des betreffenden Kollegen ausspricht. Dieser wird eingeladen, gestützt auf die Auskunft, ein neues Gesuch an die Erziehungsdirektion zu richten.

21. Sitzung des Kantonalvorstandes

20. Dezember 1947, in Zürich.

1. Die «Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft» ist dem Vernehmen nach vom Regierungsrat verabschiedet worden. Der gedruckte Antrag an den Kantonsrat liegt noch nicht vor.

2. Da die Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe des ZKLV betreffend den Anschluss der Lehrerschaft an die BVK immer noch nicht eingegangen ist, wird beschlossen, schriftlich auf baldige Erledigung der Angelegenheit zu drängen.

3. Gestützt auf die Meldungen der Bezirkssektionen gibt der Präsident einen Ueberblick über die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken hinsichtlich der Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer.

4. Der Präsident referiert über eine Aussprache des LA mit einem ehemaligen Lehrer an einer staatlichen Heimschule. Die Schule untersteht sowohl der Erziehungs- als auch der Gesundheitsdirektion, woraus eine auf das Anstellungsverhältnis des Heimlehrers sich unangenehm auswirkende Doppelspurigkeit resultiert. Eine Abklärung der Verhältnisse ist dringendes Gebot. Der Vizepräsident übernimmt die Akten zur Antragstellung.

5. Ein dem Kantonalvorstand zugestellter Artikel von A. Kölsch enthält einen im ersten Augenblick für die Lehrerschaft abschätzig scheinenden Passus. Nach längerer Diskussion kommt der Kantonalvorstand zum Schluss, in der Angelegenheit nichts zu unternehmen, da der vom Zusender beanstandete Ausdruck wohl kaum als eine bewusste Beleidigung unseres Standes gedacht war.

6. Die Konferenz der Schulbibliothekare der Stadt Zürich hat die von der Erziehungsdirektion verlangten Unterlagen betreffend die Herausgabe eines kantonalen Jugendschriftenverzeichnisses und die Veröffentlichung laufender kritischer Buchhinweise im «Amtlichen Schulblatt» zusammengestellt. Das Material wird an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

7. Der Lehrerkonvent einer Landgemeinde erhält Auskunft auf seine Anfragen, die sich auf die Schweigepflicht der Lehrervertreter in der Schulpflege sowie auf die Haftpflicht der Ortsschulbehörden für Unfälle, die dem Lehrer während des Unterrichts zustossen, beziehen.

8. Auf Wunsch des Direktors des Unterseminars Küsnacht wird im PB eine Erklärung erscheinen, dass er weder der Autor des in Nr. 18 des PB veröffentlichten Artikels über die Resultate der Aufnahmeprüfungen am Seminar Küsnacht, noch der Vermittler des dem Artikel zugrunde liegenden Materials sei.

1., 2. und 3. Sitzung des Kantonalvorstandes

12., 30. Januar und 12. Februar 1948, in Zürich

1. Ein Gesuch um Unterstützung aus der Stiftung für Kur- und Wanderstationen des SLV wird in befürwortendem Sinne weitergeleitet.

2. Der Entwurf des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung für die Volksschullehrer wird zusammen mit einem kurzen erläuternden Kommentar des Kantonalvorstandes vollumfänglich im PB erscheinen.

An die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission zur Beratung der Besoldungsverordnung geht eine ausführlich begründete Eingabe mit den Forderungen der Lehrerschaft. Mit den wesentlichsten Punkten der Eingabe sind an einer besonderen Konferenz einige mit dem Lehrerstand irgendwie verbundene Mitglieder des Kantonsrates sowie der Vorstand der Sektion Lehrer VPOD bekannt gemacht worden.

Für besondere Zwecke steht sodann noch ein vom Präsidenten des ZKLV verfasster Kommentar zu einem ausserordentlich instruktiven Diagramm zur Verfügung.

3. Auf den 21. Februar 1948 wird eine Präsidentenkonferenz angesetzt zur Orientierung über Ermächtigungsgesetz und Besoldungsvorlage. An die Konferenz werden auch die Mitglieder des Pressekomitees eingeladen.

4. Die Restanzen pro 1947 werden erledigt.

5. Die Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe vom 30. September 1947 ist endlich eingetroffen und wird vorläufig zur Kenntnis genommen. Die Behandlung des Geschäftes verlangt eine Sondersitzung mit Beiziehung versierter Kollegen.

6. Die Anfrage eines Landkonventes, ob der Lehrerschaft der Einzug der Beiträge an die zahnärztliche Behandlung der Schüler zugemutet werden könne, wird in bejahendem Sinne beantwortet. Hingegen geht der Kantonalvorstand mit den Fragestellern einig in der Verurteilung gewisser unangenehmer Begleitumstände, die sich im Zusammenhang mit diesem Einzuge ergeben haben.

7. Eine Anregung von Gewerbeschulinspektor Oberholzer, der Kantonalvorstand möge auf geeignete Weise dahin wirken, dass der Frage des Wandschmukkes in den Schulzimmern mehr Aufmerksamkeit gewidmet werde, wird zur unverbindlichen Prüfung entgegengenommen.

8. Ein Kollege fragt an, warum auf die während der Ferien ausgerichtete Vikariatsbesoldung keine Teuerungszulage gewährt werde. Der Vizepräsident wird mit der Abklärung der Angelegenheit beauftragt.

9. Dem Leiter des bayrischen Naturschutzbundes wird auf Gesuch hin ein Exemplar des Buches «Naturschutz im Kanton Zürich», das von einem Mitglied des Kantonalvorstandes zur Verfügung gestellt wird, geschenkweise abgegeben.

10. Zwei Anfragen um Rechtsauskunft in Vikariatsangelegenheiten werden erledigt. Im einen Fall handelt es sich um einen Kollegen, dem die Erziehungsdirektion für die Zeit zwischen Schuljahrbeginn (23. April) und Amtsantritt (1. Mai), während der er im Instruktionsdienst stand, als neugewählter Lehrer jedoch noch keinen Lohn bezog, einen Beitrag an die Vikariatskosten auferlegte. Der zweite Fall betrifft eine Kollegin, der die Ortsschulbehörde mit Hinweis auf das Gemeindelohnregulativ wegen mehr als dreimonatigen Krankheitsurlaubes die freiwillige Gemeindezulage zu kürzen gedenkt.

4. Sitzung des Kantonalvorstandes
20. Februar 1948, in Zürich

Die Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe des Kantonalvorstandes vom 30. September 1947 zur Frage des Einbezuges der Lehrerschaft in die BVK wird durchberaten. Sie wirkt auf der ganzen Linie enttäuschend. Der Kantonalvorstand beschliesst, an seinen Forderungen festzuhalten und diese an einer demnächst stattfindenden Aussprache mit der Finanzdirektion erneut zu vertreten.

Der an der Sitzung teilnehmende Kollege Leber orientiert ganz kurz über einige Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Versicherungsfrage für die Witwen- und Waisenstiftung ergeben.

5. Sitzung des Kantonalvorstandes
26. Februar 1948, in Zürich

Der Kantonalvorstand berät zusammen mit den bereits verschiedentlich beigezogenen Kollegen Kleiner und Leber, ferner mit dem Versicherungsexperten Dr. Riethmann und einigen Kollegen, die mit den Fragen der Witwen- und Waisenstiftung besonders vertraut sind. Zur Diskussion stehen die Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe vom 30. September 1947 betreffend die Alters- und Invalidenversicherung und im besondern die Gestaltung der Hinterbliebenenversicherung im Rahmen der Reorganisationspläne.

6. Sitzung des Kantonalvorstandes
12. März 1948, in Zürich

1. Der Kantonalvorstand nimmt mit Bedauern Kenntnis vom Rücktritt H. C. Kleiners als Delegierter der Sektion Zürich im SLV.

2. Als Vertreter des ZKLV im Vorstand der Filmgilde Zürich wird bestimmt: Gerold Meyer, P., Zürich-Uto.

3. Der Vorsitzende referiert über den neuesten Stand der Versicherungsfrage. Die Finanzdirektion hat einer am 12. März stattgefundenen Personalverbändekonferenz zwei den Einbau der AHV-Leistungen in die BVK-Leistungen betreffende Projekte zur Stellungnahme bis 22. März unterbreitet. Das Projekt R_2 der Regierung sieht vermehrten Einbau der AHV-Leistungen vor, während ein sogenanntes Projekt P eine vermehrte Herausnahme dieser Leistungen vorschlägt. Für die Lehrerschaft, die mit einem Durchschnittseinkommen von 10 000 Fr. ungefähr an dem Punkte steht, wo sich Vor- und Nachteile beider Projekte überschneiden, besteht keine Veranlassung, sich auf eines der beiden festzulegen. Der Kantonalvorstand wird die beiden Vorschläge im Rahmen seiner Forderungen prüfen, die er bei dieser Gelegenheit wiederum anzumelden gedenkt.

4. Eine weitere Berichterstattung des Vorsitzenden betrifft eine Aussprache zwischen dem LA und einigen Mitgliedern des Kantonsrates über Besoldungs- und Versicherungsfragen, die am 9. März a. c. bei befriedigender Beteiligung stattgefunden hat. Die Aussprache gestaltete sich fruchtbar und nahm einen recht befriedigenden Verlauf.

5. Der Kantonalvorstand beschliesst auf Antrag des Quästors, der eine Erhöhung des Jahresbeitrages im Interesse eines ausgeglichenen Voranschlages für unumgänglich hält, der Delegiertenversammlung einen Jahresbeitrag von Fr. 10.— vorzuschlagen. *J. H.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Greuter, Uster; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.